

## Wahlausschreiben – Einpersonen-Personalrat

---

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am \_\_\_\_\_

Abzunehmen am \_\_\_\_\_

---

(Dienststelle)

### WAHLAUSSCHREIBEN – Einpersonen-Personalrat

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

2. Die Wahl des Personalrates findet statt:

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \*),

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,

im Wahllokal \_\_\_\_\_

3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten **aus einer Person**.
4. Die wahlberechtigten Beschäftigten wählen ihren gemeinsamen Vertreter/ihre gemeinsame Vertreterin und seinen Ersatzmann/ihre Ersatzfrau nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) in zwei getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang ist das Personalratsmitglied, im zweiten der Ersatzmann/die Ersatzfrau zu wählen.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerzeichnisses liegt \_\_\_\_\_ aus und kann dort von Montag bis Freitag/Samstag \*) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden.
6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis zum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerber einzureichen. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand werktags (außer samstags)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr entgegengenommen. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer auf einem **gültigen** Wahlvorschlag benannt ist.

8. Die Bewerber\*innen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung aufzuführen.
9. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die Unterschrift der/des Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft. Eine/r der Unterzeichner\*in soll als Listenvertreter\*in bezeichnet werden. Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörende/r Beschäftigte/r der Dienststelle als Listenvertreter\*in benannt werden.
10. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.  
Die Wahlvorschläge sollen möglichst die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten enthalten.  
Die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in mehreren Wahlvorschlägen ist unzulässig (§9 Abs. 1 WO). Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§9 Abs. 3 WO).

11. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Schluss der Stimmabgabe **an der gleichen Stelle** wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

12. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) Gebrauch machen. Dazu ist erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel muss vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand zugegangen sein.

Für folgende Nebenstellen und Teile der Dienststelle hat der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen:

\_\_\_\_\_

Den in diesen Nebenstellen und Teilen der Dienststellen beschäftigten Wahlberechtigten werden die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe durch den Wahlvorstand übersandt. \*)

13. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
im \_\_\_\_\_ aus und stellt das Ergebnis fest.

14. Der Wahlvorstand hat seinen Sitz

in \_\_\_\_\_.

Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer\*in)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer\*in)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Nur bei Bedarf